



Vaduz, 30. Januar 2014/Version 1.0

Richtlinie über die Anwesenheitspflicht im Allgemeinen sowie bei Leistungsnachweisen und Maturaprüfungen

Gestützt auf Art. 11a Abs. 2 der Verordnung über die Berufsmittelschule Liechtenstein (LGBl. 2001 Nr. 160, in der aktuellen Fassung der Verordnung vom 2. Juli 2013, LGBl. 2012 Nr. 213) bestimmt die Berufsmaturakommission, was folgt:

1. Grundsatz

1.1 Die Berufsmaturitätsschule Liechtenstein ist eine Präsenzschule.

1.2 Studierende sind verpflichtet,

1.2.1 im Vollzeitlehrgang 85% und im berufsbegleitenden Lehrgang 75% der gehaltenen Lektionen (einschliesslich Projekttagen) zu besuchen.

1.2.2 die von der Berufsmaturitätsschule Liechtenstein vorgeschriebenen Leistungsnachweise (Klausuren, Tests, Projektarbeiten, Referate, Hausübungen, Mitarbeit im Unterricht etc.) regelmässig zu erbringen.

1.2.3 sich im Verhinderungsfall rechtzeitig und vorgängig von Maturaprüfungen, für die sie sich angemeldet haben, abzumelden. Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls ist spätestens drei Tage nach Prüfungsbeginn ein ärztliches Attest vorzulegen.

1.3 Die Fachlehrpersonen führen Buch über die Präsenz der Studierenden.

1.4 Die Verpflichtungen nach Ziff. 1.2 bestehen unabhängig von Versäumnisgründen.

2. Folgen ungenügender oder fehlender Präsenz

2.1 Werden in einem Fach die Vorgaben nach Ziff. 1.2.1 und 1.2.2 nicht erfüllt, so darf keine Semesternote erteilt werden; ausserdem wird im betreffenden Fach eine Promotion ins nächst höhere Semester versagt.

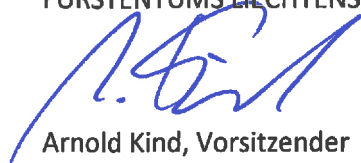
2.2 Erfolgt keine Abmeldung nach Ziff. 1.2.3, gilt die Maturaprüfung als nicht bestanden.

2.3 In begründeten Fällen kann die Konferenz der Lehrpersonen von Ziff. 2.1 und 2.2 abweichende Regelungen treffen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 6. September 2012.

BERUFSMATURAKOMMISSION DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Kind', is written over the printed name.

Arnold Kind, Vorsitzender